

Öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Schmelz am 26. Mai 2019

Die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister der Gemeinde Schmelz findet am 26. Mai 2019 statt. Eine eventuell erforderliche Stichwahl findet am 09. Juni 2019 statt.

I. Einreichung der Wahlvorschläge

Aufgrund der §§ 72 und 76 in Verbindung mit § 23 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. November 2008 (Amtsbl. 2008, S. 1835), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 712) werden Parteien und Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Schmelz aufgefordert. Diese Wahlvorschläge sind frühzeitig, jedoch **bis spätestens Donnerstag, 21. März 2019, 18.00 Uhr**, beim Gemeindevahlleiter der Gemeinde Schmelz, Rathaus, Zimmer 2.14, einzureichen. Die Wahlvorschläge sind schriftlich in dreifacher Ausfertigung einzureichen und nach dem Muster der Anlage 11a bzw. 11b der Kommunalwahlordnung (KWO) zu fassen. Sie sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 21. März 2019 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Ich weise darauf hin, dass am letzten Tag der Einreichungsfrist das Wahlamt der Gemeinde Schmelz vormittags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und nachmittags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr zur Einreichung von Wahlvorschlägen geöffnet ist. Ist zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden, so findet die Wahl nicht statt. In diesem Fall wird die Bürgermeisterin/der Bürgermeister vom Gemeinderat der Gemeinde Schmelz gewählt.

II. Wählbarkeit

Wählbar zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister ist jede oder jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jede Unionsbürgerin oder jeder Unionsbürger, die oder der am Tag der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet hat, die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament besitzt und die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister kann nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

A) Parteien und Wählergruppen haben ihren Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2008 (Amtsbl. 2009 S. 20), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 712). einzureichen.

Sie haben dabei insbesondere Folgendes zu beachten:

1. Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Jede Partei und Wählergruppe kann im Wahlgebiet nur einen Wahlvorschlag, der nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten darf, einreichen. Die Bewerberin oder der Bewerber ist in geheimer Abstimmung in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe des Wahlgebiets zu wählen. Der Wahlvorschlag muss den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe angeben.
2. Die Bewerberin oder der Bewerber muss ihrer oder seiner Benennung im Wahlvorschlag schriftlich zustimmen und dabei die Versicherung abgeben, dass sie oder er als Bürgermeisterin oder Bürgermeister je-

derzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Die Zustimmungserklärung kann nicht zurückgenommen werden.

3. Die Bewerberin/der Bewerber ist im Wahlvorschlag mit Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung aufzuführen.
 4. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit in sich aus dem Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, ist nur die Vertrauensperson, bei deren Verhinderung die stellvertretende Vertrauensperson, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
 5. Wahlvorschläge müssen von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung hat persönlich und handschriftlich zu erfolgen. Der Wahlvorschlag einer Partei bedarf der Bestätigung durch die für die Gemeinde zuständige Parteileitung.
 6. Mit den Wahlvorschlägen sind in einfacher Ausfertigung einzureichen:
 - a. die Zustimmungserklärungen der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber (Anlage 13 KWO)
 - b. die Bescheinigung des Gemeindevahlleiters über das Vorliegen der Wählbarkeit der Bewerberin/des Bewerbers (Anlage 14 KWO)
 - c. die Niederschrift über die Benennung der Bewerberin/des Bewerbers für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (Anlage 15 KWO). Mit dieser Niederschrift ist die Versicherung an Eides statt einzureichen (Anlage 16 KWO).
- B) Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber haben ihre Wahlvorschläge nach dem Muster der Anlage 11b KWO einzureichen. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers trägt den Familiennamen. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers kann von drei Wahlberechtigten unterschrieben werden; in dem Wahlvorschlag kann eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Die Bewerberin oder der Bewerber muss ihrer oder seiner Benennung im Wahlvorschlag schriftlich zustimmen und dabei die Versicherung abgeben, dass sie oder er als Bürgermeisterin oder Bürgermeister jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Die Zustimmungserklärung kann nicht zurückgenommen werden. Dem Wahlvorschlag ist eine Bescheinigung des Gemeindevahlleiters über das Vorliegen der Wählbarkeit der Bewerberin/des Bewerbers beizufügen (Anlage 14 KWO).
- C) Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, der bei der letzten Gemeinderatswahl kein Sitz im Gemeinderat zufiel bzw. bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag oder zum Landtag des Saarlandes keine Sitze zugefallen sind, bedürfen der Unterstützung von mindestens 99 wahlberechtigten Bürgerinnen oder Bürgern. Dies gilt auch für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber.
- Zur Unterstützung eines Wahlvorschlages haben sich die Wahlberechtigte dazu bis spätestens zum **66. Tag vor dem Wahltag- 21. März 2019 - 18.00 Uhr,**

persönlich in eine beim Gemeindegewahlleiter für den jeweiligen Wahlvorschlag ausliegende Liste einzutragen.

Die Unterstützungslisten liegen von dem auf den Tag der Einreichung des Wahlvorschlages folgenden Tag bis zum 21. März 2019 im Rathaus, Schmelz, Einwohnermeldeamt, Zimmer 1.14, zur Eintragung aus. Die Eintragung ist während der allgemeinen Dienststunden und an den vier letzten Samstagen vor Ablauf der Frist zur Unterstützung der Wahlvorschläge (23. Februar, 02. März, 09. März, 16. März 2009) jeweils von 9.00-12.00 Uhr und am Donnerstag, 21. März 2019, bis 18.00 Uhr möglich. Das Unterstützungsverzeichnis kann auch von Wahlbewerbern unterzeichnet werden. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die Zurückziehung einer auf dem Unterstützungsverzeichnis geleisteten Unterschrift ist nicht möglich. Auf die Bestimmungen über die Voraussetzungen zur Einrichtung eines Unterstützungsverzeichnisses sowie über die Eintragung in ein Unterstützungsverzeichnis in § 22 Abs. 2 KWG und § 17 KWO wird hingewiesen.

Schmelz, 11. Januar 2019
Armin Emanuel, Gemeindegewahlleiter